

## **Antrag auf Förderung der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2025**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2025 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2025 eingehen, werden abgelehnt.

### **2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage**

Es handelt sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme. Mit dem Setzen des Hakens beantragen Sie die Zuwendung für die gesamte von Ihnen in 2025 in Nordrhein-Westfalen bewirtschaftete produktive Ackerfläche Ihres Betriebes. Bewilligungsgrundlage ist das beantragte Flächenverzeichnis 2025.

### **3. Förderbedingungen**

Die gesamte in Nordrhein-Westfalen liegende Ackerfläche des Betriebes muss so bewirtschaftet werden, dass, von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht, keiner der Ackerschläge größer als fünf Hektar ist. Größere Schläge müssen entsprechend geteilt werden. Es gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar.

Unmittelbar nebeneinanderliegende für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerschläge eines Betriebes innerhalb eines Feldblocks werden im Sinn dieser Maßnahme zusammengefasst, sofern auf ihnen die gleiche Hauptfruchtart angebaut wird. Gleiches gilt, sofern eine zur Trennung zweier Ackerflächen angelegte Fläche die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar unterschreitet.

Bezüglich der Abgrenzung der Hauptfruchtarten gelten die Regelungen entsprechend der Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Eine Übersicht der Kulturen, die zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden, ist unter 6. aufgeführt. Sie wird im Falle von Änderungen jährlich aktualisiert und im Merkblatt zum Auszahlungsantrag aufgeführt.

Zwischen zwei Schlägen mit identischer Hauptkultur können sowohl produktive als auch nicht produktive Ackerflächen angelegt werden. Voraussetzung ist, dass auch diese die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar aufweisen.

Ackerrandstreifen (Nutzartcode 915) sind Bestandteil des bewirtschafteten Ackerschlagel und werden daher bei der Größe des Bezugsschlages berücksichtigt. Somit können sie nicht zur Unterteilung größerer Schläge angelegt werden.

Der Prämiensatz beträgt 35 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (14,2858 Hektar) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

### **4. Kombination mit Konditionalität**

Die Fördermaßnahme Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

### **5. Verpflichtungsübergaben**

Bitte beachten Sie, dass eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels oder einer Betriebsteilung möglich ist.

### **6. Information zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten**

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
320	Sonnenblumen	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	
604	Topinambur		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;  
Stand: Februar 2025

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
413	Futterrübe/Runkelrübe	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)	
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe		
911	Rübensamenvermehrung		
422	Kleegras	5 Gras oder andere Grünfütterpflanzen	
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)		
250	Gemenge Leg./-Getr. (mehr Leg.)	6 feinkörnige Leguminosen- Mischkultur	
425	Klee-Luzerne-Gemisch		
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	7 großkörnige Leguminosen- Mischkultur	
250	Gemenge Leg./ Getr.(mehr Leg./ohne Mais)		
210	Futtererbsen	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	
211	Gemüseerbse		
220	Ackerbohnen/Dicke Bohne	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	
221	Wicken		
112	Winterdurum (Hartweizen)	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	
116	Sommerweichweizen		
119	Sommer-Emmer/-Einkorn		
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais		
917	Mais-Mischkulturen		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)		
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	
803	Sudangras, Zuckerhirse		
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
414	Kohlrübe, Steckrübe		
620	Gemüserübe		
316	Sommerrübsen	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	
649	Gemüserübsen		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;  
Stand: Februar 2025

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
144	Sommermenggetreide		4 Sommer-Mischkultur
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr./ohne Mais)		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM-Maßnahme)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen		
125	Wintermenggetreide	8 Wintermischkultur	